

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

18. März 1965

40

----- g -----
Gesetz: BetrVG §§ 28, 49, 66 Abs. 1

Leitsätze:

1. Es gehört grundsätzlich nicht zu den vom Betriebsausschuß zu führenden laufenden Geschäften des Betriebsrats, zu beabsichtigten Kündigungen abschließend Stellung zu nehmen.
2. Besteht in einem Betrieb davon abweichend eine vom Betriebsrat gebilligte allgemeine Übung, daß der Betriebsausschuß alle mit dem Arbeitgeber zu regelnden Angelegenheiten erledigt, also auch zu beabsichtigten Kündigungen Stellung nimmt, so handelt der Arbeitgeber nicht ohne weiteres schuldhaft, wenn er es unterläßt, den Betriebsausschuß auf seine Unzuständigkeit aufmerksam zu machen und nach der Stellungnahme des Betriebsausschusses die Kündigung ausspricht.

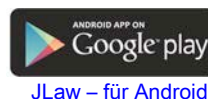
Aktenzeichen: 2 AZR 270/64

Urteil des BAG vom 18. März 1965

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes! 40

2 AZR 270/64

3 Sa 133/64 Niedersachsen

Verkündet am
18. März 1965

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteilsformel berichtigt
durch Beschluß vom
19. März 1965

Urteil

Kassel, den 23. April 1965

gez. Kleink
Regierungsreferendar

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1965 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Schilgen und die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Zimmermann und Wörner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 8. Juni 1964 - 3 Sa 133/64 - und des Arbeitsgerichts Celle vom 23. Januar 1964 - 1 Ca 128/63 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand!

Die kinderlos verheiratete Klägerin war seit 1961 bei der Beklagten in deren Betrieb in ~~Umschau~~ beschäftigt. Dort sind etwa 800 Arbeitnehmer tätig. Der Betriebsrat hat elf Mitglieder. Vorsitzender war der Brandmeister B., stellvertretender Vorsitzender der kaufmännische Angestellte H. Am 8. Januar 1963 wählte der Betriebsrat nach § 28 BetrVG einen neuen Betriebsausschuß, dem außer den beiden Genannten drei weitere Arbeitnehmer angehörten. Es war seit längerer Zeit im Betrieb üblich, daß alle mit der Geschäftsleitung zu regelnden Angelegenheiten durch den Betriebsausschuß erledigt wurden.

Im Februar 1963 beabsichtigte die Beklagte, wegen Arbeitsmangels eine größere Zahl von Arbeiterinnen zu entlassen, darunter die Klägerin. Deswegen wandte sich der Angestellte A am 18. oder 19. Februar 1963 im Auftrag der Betriebsleitung an den stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden H.; der Betriebsratsvorsitzende B war damals krank. Bereits am 19. Februar 1963 fand eine Sitzung des Betriebsausschusses statt. An ihr nahm anstelle des erkrankten Vorsitzenden B das Betriebsratsmitglied W teil. Der Angestellte A legte eine Liste mit 45 zu entlassenden Arbeiterinnen vor, die vorgelesen und durchgesprochen wurde, wobei auch die zuständigen Vertreter der Beklagten zu Wort kamen. In dem Protokoll der Betriebsausschußsitzung heißt es abschließend, nach eingehender Prüfung sei eine Anzahl Namen von der Entlassung zurückgestellt, andere dafür hineingenommen worden, so daß die Liste zum Schluß 39 Namen, darunter wiederum den der Klägerin, umfaßte.

Mit Schreiben vom 20. Februar 1963 kündigte die Beklagte der Klägerin ordentlich zum 16. März 1963 wegen Arbeitsmangels.

Am 21. Februar 1963 fand aus Anlaß der Kündigung^{en} eine außer-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ordentliche Sitzung des gesamten Betriebsrats statt, in der zwar das Verfahren des Betriebsausschusses bemängelt, seine Entscheidung aber einstimmig gebilligt wurde.

Die Klägerin hat auf Feststellung geklagt, daß die Kündigung unwirksam sei, weil die Beklagte es rechtswidrig, vorsätzlich und schuldhaft unterlassen habe, den Betriebsrat vor der Kündigung zu hören; auch habe die Beklagte bei der Auswahl der zu Entlassenden die sozialen Verhältnisse der Klägerin nicht ausreichend berücksichtigt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen, weil es mit dem Arbeitsgericht der Auffassung ist, die Beklagte habe ihrer Verpflichtung aus § 66 Abs. 1 BetrVG dadurch zuwider gehandelt, daß sie vor der Kündigung nicht den ganzen Betriebsrat, sondern nur den nach § 28 BetrVG gebildeten Betriebsausschuß gehört habe. Daß dies rechtswidrig, vorsätzlich und schuldhaft geschehen sei, habe die Beklagte im Sinne der mit BAG 1, 69 (= AP Nr. 1 zu § 66 BetrVG) begonnenen ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nach Treu und Glauben das Recht verwirkt, sich darauf zu berufen, daß die Kündigung sozial gerechtfertigt sei.

Ob demgegenüber bereits der Einwand der Revision durchdringt, eine Verletzung des § 66 Abs. 1 BetrVG liege schon

13



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

objektiv gar nicht vor, weil die Beklagte ihren Pflichten dadurch genügt habe, daß sie den stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden am 18. Februar 1963 von den beabsichtigten Entlassungen benachrichtigt und vor dem Ausspruch der Kündigungen am 20. Februar 1963 die Stellungnahme des Betriebsausschusses am 19. Februar 1963 abgewartet habe, kann dahingestellt bleiben. Denn die Revision muß jedenfalls deshalb Erfolg haben, weil nach dem im wesentlichen unstreitigen Sachverhalt kein verwerfbares Verschulden der Beklagten vorliegt.

Zunächst war es richtig, daß die Beklagte vor Ausspruch der Kündigungen, weil nämlich der Betriebsratsvorsitzende erkrankt war, den stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden von den beabsichtigten Entlassungen benachrichtigen ließ. Durch diese Mitteilung ist der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende nicht nur in die Lage versetzt, sondern zugleich aufgefordert worden, eine Stellungnahme der zuständigen Betriebsvertretung herbeizuführen. Es war nunmehr seine Sache, dafür zu sorgen, daß der Betriebsrat sein Recht auf Anhörung in der ihm geeignet erscheinenden Form wahrnahm. Das ist dann in der Weise geschehen, daß der vom Betriebsrat kurz vorher gewählte Betriebsausschuß am 19. Februar 1963 zusammentrat und mit Vertretern der Betriebsleitung 2 1/2 Stunden verhandelte, wobei eine Einigung über die Zahl und die Personen der zu entlassenden Arbeiterinnen erzielt wurde.

Es ist zwar rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das angefochtene Urteil in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht meint, nicht der Betriebsausschuß, sondern der ganze Betriebsrat sei zur Meinungsäußerung berufen gewesen, zumal es sich - wenn auch nicht um eine Massenentlassung im Sinne von § 66 Abs. 2 BetrVG - um die Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitnehmerinnen gehandelt habe. Denn die Stellungnahme zu einer so einschneidenden Maßnahme, wie es die Entlassung von etwa 40 Arbeitnehmern ist, gehört nicht mehr zu den "laufenden Geschäften" des Betriebsrats im Sinne von § 28 BetrVG. Es geht auch nicht an,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

daß der Betriebsrat sich selbst seiner Befugnisse entäußert, sie im Falle des § 66 Abs. 1 BetrVG in so großem Umfang auf den Betriebsausschuß überträgt und dadurch seine Stellung aushöhlt. Zulässig wäre es allerdings gewesen, daß der Betriebsrat sich zunächst nicht in voller Besetzung mit den Kündigungen befaßt, sondern den Betriebsausschuß oder auch nur den Vorsitzenden beauftragt hätte, mit der Betriebsleitung zu verhandeln, unter Vorbehalt der Stellungnahme des ganzen Betriebsratsversammlung, die bereits am 21. Februar 1963, einen Tag nach den Kündigungen, stattgefunden hat.

Indessen kommt es nicht darauf an, ob der Beklagten diese Rechtslage bekannt war und ob sie sie kennen mußte. Denn nicht die Beklagte ist dafür verantwortlich, in welcher Weise der Betriebsrat sein Recht auf Anhörung nach § 66 Abs. 1 BetrVG wahrnimmt, sondern der Betriebsrat selbst. Nach der Auskunft des Betriebsrats vom 25. Juli 1963, deren Richtigkeit von den Parteien nicht bestritten worden ist, fehlte es zwar an einem ausdrücklichen Beschluß über Art und Umfang der Geschäftsführung des Betriebsausschusses. Jedoch wurden "entsprechend der früheren Übung ... alle mit der Geschäftsleitung zu regelnden Angelegenheiten durch den Betriebsausschuß erledigt". Das kann nur bedeuten, daß der Betriebsrat mit dieser Gepflogenheit einverstanden war. Die Betriebsleitung konnte daher davon ausgehen, daß die bisherige Handhabung nach wie vor dem Wunsch des gesamten Betriebsrats entsprach. Deshalb war die Betriebsleitung nicht verpflichtet, den Betriebsausschuß auf den Mangel seiner Zuständigkeit aufmerksam zu machen und auf einer Einberufung des gesamten Betriebsrats zu bestehen. Durch ein solches Verlangen hätte sie sich sogar dem Vorwurf aussetzen können, sie wolle sich unbefugt in die Angelegenheiten des Betriebsrats einmischen.



- 6 -

So gesehen liegt der Fall wesentlich anders als der vom Senat am 18. Januar 1962 (AP Nr. 20 zu § 66 BetrVG) entschiedene Fall, in dem nicht der Betriebsausschuß, sondern nur der Betriebsratsvorsitzende Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer Kündigung hatte, ohne daß für den Arbeitgeber erkennbar war, ob die anderen Betriebsratsmitglieder von seiner Stellungnahme etwas wußten und damit einverstanden waren (vgl. auch BAG vom 26. September 1963 - 2 AZR 220/63 - betreffend einen nach dem Personalvertretungsgesetz zu beurteilenden ähnlichen Fall, AP Nr. 2 zu § 70 PersVG-Kündigung).

Somit kann der Beklagten kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie sich in eine Verhandlung nur mit dem Betriebsausschuß eingelassen und sich mit dessen Stellungnahme begnügt hat. Sie brauchte nach dieser Stellungnahme, bei der immerhin fünf ausgewählte Mitglieder des elfköpfigen Betriebsrats mitgewirkt hatten, auch nicht mit dem Ausspruch der Kündigungen zu zögern. Denn nach der bisherigen Übung war eine weitere Stellungnahme des ganzen Betriebsrats nicht mehr zu erwarten. Erst in seiner außerordentlichen Sitzung am 21. Februar 1963, dem Tag nach der Kündigung, hat der Betriebsrat beschlossen, mit der bisherigen Übung zu brechen und künftig derart wichtige Entscheidungen in voller Besetzung zu treffen.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht am Schluß seiner Entscheidungsgründe eingeräumt, der vorliegende Fall weiche von den in der Rechtsprechung bislang behandelten Fällen eines bewußten Beiseiteschiebens des Betriebsrats und der damit verbundenen Verletzung des Gebots der vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 49 BetrVG) ab. Denn unstreitig sei die Zusammenarbeit der Beklagten mit dem Betriebsrat sonst gut gewesen. Auch seien die mit der Gruppenentlassung zusammenhängenden Fragen hier in bester Absicht mit dem Betriebsausschuß ausführlich erörtert worden. Wenn aber das Landesarbeitsgericht dann fortfährt, die Berufung müsse trotzdem zurückgewiesen werden, weil die Beklagte

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mit ihrem Vorgehen gegen eine zwingende Vorschrift des Betriebsverfassungsgesetzes in Verbindung mit der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts verstossen habe, so ist das aus den vorstehenden Gründen nicht zutreffend. Für diesen Verstoß ist die Beklagte nicht verantwortlich.

Da hiernach auf das Vorbringen der Parteien zu § 1 KSchG eingegangen werden muß und es hierzu bisher an tatsächlichen Feststellungen fehlt, muß die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

gez. Dr. König Schilgen Dr. Meier-Scherling
Dr. Zimmermann A. Wörner



2 AZR 270/64

3 Sa 133/64 Niedersachsen

40

B e s c h l u ß

In Sachen

wird die Formel des Urteils vom 18. März 1965 gemäß
§ 319 ZPO dahin berichtigt, daß der erste Satz wie
folgt lautet:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Nieder-
sachsen vom 8. Juni 1964 - 3 Sa 133/64 -
aufgehoben.

Kassel, den 19. März 1965
Bundesarbeitsgericht
Zweiter Senat

gez. Dr. König

Schilgen

Dr. Meier-Scherling



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)